

I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 15. März 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	56.255.000,00	456.500,00	0,00	56.711.500,00
ordentliche Aufwendungen	59.739.300,00	187.700,00	0,00	59.927.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.993.600,00	456.500,00	0,00	54.450.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.381.300,00	187.700,00	0,00	53.569.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.505.400,00	0,00	0,00	1.505.400,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.235.900,00	4.510.000,00	0,00	16.745.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.730.500,00	4.510.000,00	0,00	15.240.500,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000,00	0,00	0,00	1.100.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	66.229.500,00	4.966.500,00	0,00	71.196.000,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	66.717.200,00	4.697.700,00	0,00	71.414.900,00

§ 1a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.730.500,00 € um 4.510.000,00 € erhöht und damit auf 15.240.500,00 € neu festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtwerke werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem vom Eigenbetrieb Stadtwerke Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Georgsmarienhütte,

Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister

P o h l m a n n